
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 19. März 2004

Seite 113

Nr. 10

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen

Vom 17. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 69 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfung
- § 5 DSH-Kommission, DSH-Kommissionsvorsitz
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.
- (2) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt der oder die Vorsitzende der DSH-Kommission. Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von allen anderen Hochschulen / Studienkollegs anerkannt.
- (4) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
 - c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.1.1994 und 15.4.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);

- d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das TestDaF-Zertifikat in allen Teilbereichen auf der Qualifikationsstufe 4 oder besser abgeschlossen haben.
- (5) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:
- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen oder mit der Universität Duisburg-Essen gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der folgenden Länder bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben: Bulgarien, Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und weitere Länder, die die DSH-Kommission festlegen kann;
- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Universität Duisburg-Essen ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium *International Studies in Engineering (ISE)* an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem anderen, nicht sprachenbezogenen Studiengang an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen, in dessen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot zu einem erheblichen Anteil fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können;
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von der DSH-Kommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium

aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung der deutschen Sprache;
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechnik (z. B. Versprachlichung der Graphiken, Vorlesungsmitschriften).

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige DSH-Kommission kann Kriterien festlegen, nach denen von einer mündlichen Prüfung im Einzelfall abgesehen werden kann. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Bewertung der Prüfung

(1) Alle Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die gesamte Prüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist.

§ 5

DSH-Kommission, DSH-Kommissionsvorsitz

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die oder der Vorsitzende der DSH-Kommission verantwortlich, die oder der vom Rektor bzw. von der Rektorin der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Fachbereichs des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften (Fachbereich 3) und der Fakultät für Geisteswissenschaften (Fakultät 2) eingesetzt wird. In der Regel soll dies eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache sein.

(2) Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die DSH-Kommission, die sich mehrheitlich aus sprachwissenschaftlich und/oder sprachdidaktisch ausgewiesenen hauptamtlichen Lehrkräften der Fakultät 2 und des Fachbereichs 3 zusammensetzen soll. Die Mitglieder der DSH-Kommission sind alleine zeichnungsbe-rechtigt.

(3) Die DSH-Kommission legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(4) Die DSH-Kommission stellt das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der DSH fest und bescheinigt es gemäß § 8.

(5) Die DSH-Kommission ist zuständig für die Freistellung von der DSH gemäß § 1 Absatz 5 Buchstaben c und e.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der oder die Prüfungsvorsitzende die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem oder der Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des oder der Prüfungsvorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens mit der nächsten regelmäßigen Prüfung wiederholt werden.

§ 8

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet.

(2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden der DSH-Kommission oder einer Vertreterin oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung der HRK entspricht.

(3) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
- Vorgabenorientierte Textproduktion,
- Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können Aufgabenbereiche kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines allgemeinsprachlichen und einsprachigen Wörterbuchs des Deutschen zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat oder die Kandidatin soll zeigen, dass er oder sie Vorlesungen und Vorträge aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht mehr als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes werden die Kandidaten und Kandidatinnen über dessen thematischen Zusammenhang orientiert. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Durch die Art der Präsentation wird der Kommunikationssituation (Vorlesung/Übung) angemessen Rechnung getragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.:

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankenganges.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat oder die Kandidatin soll zeigen, dass er oder sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes.

Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat oder die Kandidatin soll zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind sprachliche Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftlicher Strukturen

Der Kandidat oder die Kandidatin soll zeigen, dass er oder sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen, Paraphrasierung, Transformation beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 10

Mündliche Prüfung

Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie imstande ist, mit Verständnis und Selbstständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechanlässe sein.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C. Schlussbestimmungen**§ 11****In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 24. Juli 1997 (GABl. NW. 2 S. 334) und die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Gerhard-Mercator-Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 10. September 1998 (ABl. NRW. 2 S. 1023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Literatur- und Sprachwissenschaften vom 17.12.2003, der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 22.2.2004 und des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 12.3.2004

Duisburg/Essen, den 17. März 2004

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin